

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 vom 30. Oktober 2025 zur Aufstallung von Geflügel in Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel und zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel und der Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel:

Hiermit wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 zur Aufstallung von Geflügel in Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel und zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 30.10.2025 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429 und i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 ViehverkV ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Aktualisierung der Risikobewertung hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel und die Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Kreisgebiet aktuell nicht mehr verhältnismäßig ist. Hinsichtlich der durchgeführten Risikobewertung habe ich die örtlichen Gegebenheiten, das Vorkommen und Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, das Auftreten der Geflügelpest bei gehaltenem Geflügel sowie insbesondere Monitoring-Untersuchungen von Wildvögeln im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg und die Veränderungen der Witterungsverhältnisse berücksichtigt.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel mit Aufhebung der o.a. Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 zu beenden.

Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) nach wie vor als hoch eingeschätzt.

Damit bleibt auch das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiterhin hoch.

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Hinweis:

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 2025 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist weiterhin gültig. Demnach ist die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen.

Mölln, den 25.03.2026

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

gez. Dr. Hein
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheits-recht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)